

V MNA 01/18

PA 44642/18

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

per RSb

## B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags [REDACTED] vom 3.4.2018, eingelangt am 16.4.2018 geführten Verfahren ergeht gemäß Art 9 Abs 8 lit d iVm Art 45 und 57 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABI L 2015/24 iVm § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

## I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt den Vorschlag für die Vergabe gebotszonenüberschreitender Kapazität und sonstiger Regelungen für die österreichische Gebotszone („Proposal for Multiple NEMO Arrangement (MNA) for the Austrian bidding zone in accordance with Article 45 and Article 57 of Commission Regulation (EU) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management“). Der Vorschlag bildet als Beilage./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.
2. [REDACTED]  
[REDACTED] wird die Auflage erteilt, den diskriminierungsfreien Zugang aller nominierten Strommarktbetreiber zu gebotszonenüberschreitenden Kapazitäten an allen gekoppelten Grenzen der Gebotszone Österreich sicherzustellen.

## II. Begründung

### II.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art 45 Abs 1 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABI L 2015/197, 24 (CACM-VO) haben Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in Gebotszonen, in denen mehr als ein nominiertes Strommarktbetreiber (nominated electricity market operators) (NEMO) – benannt wurde und/oder Handelsdienstleistungen anbietet, in Zusammenarbeit mit den betreffenden ÜNB und NEMOs einen Vorschlag für die Vergabe gebotszonenüberschreitender Kapazität und sonstige für solche Gebotszonen notwendigen Regelungen zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass die betreffenden NEMOs die für solche Regelungen notwendigen Daten und finanziellen Mittel bereitstellen. Diese Regelungen müssen weiteren ÜNB und NEMOs offen stehen. Art 57 CACM-VO sieht eine gleichlautende Verpflichtung hinsichtlich einheitliche Intraday-Marktkopplung vor, Art 45 CACM-VO bezieht sich demgegenüber auf die Day-Ahead Marktkopplung.

Der Vorschlag ist gemäß Art 45 Abs 2 bzw. Art 57 Abs 2 CACM-VO innerhalb von vier Monaten, nachdem mehr als ein NEMO benannt und/oder ihm erlaubt wurde, Handelsdienstleistungen in einer Gebotszone anzubieten, den relevanten nationalen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß Art 7 Abs 1 lit j CACM-VO haben sich NEMOs mit den ÜNB gemäß den Art 45 und 57 CACM-VO abzustimmen, um Regelungen zu schaffen, die mehr als einen NEMO innerhalb dieser Gebotszone betreffen und haben NEMOs die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung



Die Verfahrensparteien übersandten Stellungnahmen zu dieser [REDACTED]. Die Regierungsbehörde übersandte mit Schreiben vom 28.6.2018 die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis an alle Verfahrensparteien.

Mit Schreiben vom 3.9.2018 übersandte [REDACTED] eine Änderung des ursprünglichen Antrags zur Genehmigung des Vorschlags für die Vergabe gebotszonenüberschreitender Kapazität und sonstiger Regelungen für die österreichische Gebotszone. Die Änderung beschränkte sich auf eine Anpassung dessen Art 21 (Umsetzungsplan).

[REDACTED] hat die Regulierungsbehörde mit Schreiben vom 6.9.2018, eingelangt am 11.9.2018, über Verzögerungen bei der Umsetzung des MNA informiert. Diese Verzögerungen werden nach Aussagen von [REDACTED] aufgrund von (i) Uneinigkeiten bzgl der CWE-externen Grenzen, (ii) Verzögerungen bei notwendigen Testaktivitäten und (iii) Verzögerungen bei der Implementierung eines NEMO Central Interface Points auftreten. Nach Aussagen von [REDACTED] ist aufgrund dieser Verzögerungen eine Umsetzung des gegenständlichen Vorschlags erst mit Anfang März 2019 möglich.

### **II.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Abs 1 Z 70 EIWOG 2010, BGBl 01 110/2010 idF 174/2013 ÜNB. [REDACTED] wurde mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 14.12.2015 zu GZ V NEMO 04/15, [REDACTED] mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 14.12.2015 zu GZ V NEMO 03/15 und [REDACTED] mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 14.12.2015 zu GZ V NEMO 02/15 jeweils als designierte NEMOs für die Gebotszone Österreich nominiert.

### **II.4. Rechtliche Beurteilung**

In einer Gebotszone, in der mehr als ein NEMO designiert wurden, ist gemäß Art 45 und 57 CACM-VO von den betroffenen ÜNB ein gemeinsamer Vorschlag zu erarbeiten, wie mehrere NEMOs in die einheitliche Day-Ahead sowie in die einheitliche Intraday Marktkopplung eingebunden werden. Der Vorschlag hat sicherzustellen, dass die betreffenden NEMOs die für solche Regelungen notwendigen Daten und finanziellen Mittel bereitstellen.

Um die einheitliche Day-Ahead sowie Intraday-Marktkopplung nach der CACM-VO zu implementieren, ist es in einer Gebotszone – wie der Gebotszone Österreich – mit mehreren benannten NEMOs notwendig, ein Konzept für die Zusammenarbeit zwischen ÜNB und NEMOs hinsichtlich des Transports von Energie sowie hinsichtlich der damit zusammenhängenden finanziellen Transaktionen festzulegen. Dem ist der ÜNB der Gebotszone Österreich mit dem vorliegenden MNA-Vorschlag nachgekommen.

Der MNA-Vorschlag umfasst folgende zentrale Kapitel: Einleitung (Introduction), einheitliche Day-Ahead Kopplung (Single Day-Ahead Coupling), einheitliche Intraday-Kopplung (Single Intraday-Coupling).

Die Einleitung stellt den Hintergrund und den Kontext des MNA-Vorschlags sowie die Rechtsgrundlagen der CACM-VO hinsichtlich des eingereichten Plans vor. Weiters werden Begriffe, die spezifisch für den MNA-Vorschlag sind, erklärt und teilweise exemplarisch illustriert.

Das Kapitel zur einheitlichen Day-Ahead Kopplung regelt den Datenaustausch zwischen den betroffenen ÜNB und den NEMOs bzw der Marktkoppelbetreiberfunktion (in der Folge: MKB-Funktion). Der Ansatz des präferierten Transportagenten (Preferred Shipping Agent) wird für die Day-Ahead Marktkopplung gewählt und beschrieben.

Das Kapitel zur einheitlichen Intraday Marktkopplung erklärt die Besonderheiten der kontinuierlichen Marktkopplung im Intraday-Zeitbereich. Dabei ist es notwendig intra-zonale Shipping Links zwischen den einzelnen NEMO Hubs mit zureichend hoher Kapazität zur Verfügung zu stellen, um eine ungehinderte und diskriminierungsfreie Preisbildung zu erlauben. Der Datenaustausch zwischen ÜNB und NEMOs beziehungsweise der MKB-Funktion wird geregelt. Wie im Falle des Day-Ahead-Zeitbereiches wird der Ansatz des präferierten Transportagenten gewählt.

Sowohl für den Day-Ahead als auch Intraday Zeitbereich wird der Ansatz des präferierten Transportagenten als verbindliches Modell festgelegt. Dieses beinhaltet drei Shipping-Prozesse:

- a. Intra-Scheduling Area Shipping, welches das Shipping innerhalb einer Regelzone beschreibt,
- b. Intra-Zonal Shipping, welches den Shipping-Prozess innerhalb einer Gebotszone beschreibt, und
- c. Cross-Zonal Shipping, welches den Shipping Prozess zwischen unterschiedlichen Gebotszonen darlegt.

Die Umsetzung des MNA-Vorschlags trägt ua dazu bei, folgende Ziele des Art 3 CACM-VO zu verwirklichen: die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs in den Bereichen Stromerzeugung, -handel und -versorgung (lit a), die Gewährleistung der Betriebssicherheit (lit c), die Optimierung der Berechnung und der Vergabe gebotszonenüberschreitender

Kapazität (lit d), Gewährleistung einer fairen und nicht diskriminierenden Behandlung der ÜNB, der NEMOs, der Agentur, der Regulierungsbehörden und der Marktteilnehmer (e), die Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen (lit f), Berücksichtigung der Notwendigkeit eines fairen und geordneten Marktes sowie einer fairen und geordneten Preisbildung (lit h) und die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für die NEMOs (i).

Der Ansatz, wonach ein NEMO bzw dessen zentrale Gegenpartei zwischen mehreren parallel agierenden präferierten Transportagenten einen Transportagenten auswählen kann, kann auch auf weitere NEMOs, sollten solche in der Gebotszone Österreich aktiv werden, angewendet werden, so dass neu hinzukommende NEMOs ungehindert an der Marktkopplung teilnehmen können. Der gewählte Ansatz des präferierten Transportagenten entspricht den Anforderungen der CACM-VO, da dieser sowohl NEMOs als auch Marktteilnehmer gleich behandelt.

Art 21 Abs 1 des MNA-Vorschlag wurde von [REDACTED] dahingehend abgeändert, dass die im ursprünglichen Antrag vorgesehene Auflistung von acht externen Bedingungen, die für die Umsetzung des MNA-Vorschlags nötig sind auf (i) die Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, (ii) Abstimmung des ÜNB und der NEMOs bzgl Datenaustausch und der fahrplanbezogenen Austausche und (iii) die Erstellung der vertraglichen Rahmenbedingungen zwischen den NEMOs für den Betrieb der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung sowie der Vereinbarungen für das gebotszonenüberschreitende Shipping reduziert wurden.

[REDACTED]

Schließlich sieht Art 21 Abs 2 des MNA-Vorschlags nun auch eine Verpflichtung zur Schaffung für Übergangslösungen im Verhältnis zu anderen Geschäftsbedingungen und Methoden iSd Art 9 Abs 6 bis 8 CACM-VO bis zur vollständigen Umsetzung des MNA-Vorschlags vor.

Diese Änderung des Art 21 des MNA-Vorschlags entspricht der in den Stellungnahmen von ■ vom 21.6.2018, ■ vom 26.6.2018, ■ vom 20.6.2018 geäußerten Ansicht die Umsetzung des MNA-Vorschlags nicht an den Eintritt unsicherer bzw unbestimmbarer Bedingungen zu knüpfen und eine schnellst mögliche Umsetzung des MNA-Vorschlags vorzusehen. Die Einfügung eines konkreten Umsetzungsdatums ist auf Basis der von ■ im Schreiben vom 6.9.2018 dargelegten Verzögerungen jedoch nicht möglich. Aus den Stellungnahmen von ■ vom 21.6.2018 und ■ vom 27.6.2018 waren konkrete Vorschläge zur Anpassung des ursprünglichen Art 21 des MNA-Vorschlags zu entnehmen.

Jedoch stipuliert Art 3 CACM-VO die Gewährleistung einer fairen und nicht diskriminierenden Behandlung der ÜNB, der NEMOs, der Agentur, der Regulierungsbehörden und der Marktteilnehmer (lit e), die Berücksichtigung der Notwendigkeit eines fairen und geordneten Marktes sowie einer fairen und geordneten Preisbildung (lit h), die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für alle NEMOs (lit i) und die Bereitstellung eines nicht diskriminierenden Zugangs zur gebotszonenüberschreitenden Kapazität (lit j). Es ist daher aus Art 3 CACM-VO eindeutig abzuleiten, dass diskriminierungsfreier Zugang zu gebotszonenüberschreitenden Kapazitäten und die Schaffung von gleichen Ausgangsbedingungen für alle in einer Gebotszone designierten NEMOs nicht an die Umsetzung des MNA-Vorschlags anknüpft, sondern an die Designierung als NEMO an sich. Daher ist die Vorschreibung einer Auflage notwendig, um den diskriminierungsfreien Zugang aller NEMOs zu gebotszonenüberschreitenden Kapazitäten an allen gekoppelten Grenzen der Gebotszone Österreich ab 1.10.2018 auch vor der Umsetzung des MNA-Vorschlags sicherzustellen (vgl dazu Spruchpunkt 2).

Die Vorschreibung von Auflagen, so sie nicht gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist, ist vorzunehmen, wenn sie mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung untrennbar verbunden ist und der Behörde bei der Bewilligungserteilung die Wahrung bestimmter öffentlicher Interessen aufgetragen ist (*Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>4</sup>, S, 353). Art 45 und Art 57 CACM-VO selbst sieht keinerlei detaillierte Verfahrensbestimmungen vor, und trifft somit auch keine Aussagen über die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen im Bescheid. Gemäß § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG ist die Regulierungsbehörde unter anderem für die Besorgung der Aufgaben zuständig die in Verordnung (EG) Nr 714/2009 und auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien und Netzkodizes – wie die CACM-VO – normiert sind.

Wie oben dargestellt, zielt die CACM-VO unter anderem darauf ab, die Bereitstellung eines nicht diskriminierenden Zugangs zu zonenübergreifender Kapazität, die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für alle NEMOs und die Gewährleistung einer fairen und nicht diskriminierenden Behandlung der ÜNB, der NEMOs, der Agentur, der Regulierungsbehörden und der Marktteilnehmer sicherzustellen (Art 3 CACM-VO).

Da wie bereits erläutert der gemäß Art 9 Abs 9 CACM-VO zur Genehmigungsfähigkeit geforderte Zeitplan für die Umsetzung des MNA-Vorschlags nicht durch die Festsetzung eines konkreten Umsetzungsdatums möglich ist, ist die Vorschreibung der in Spruchpunkt 2 enthaltenen Auflage notwendig, um die gemäß § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG der Regulierungsbehörde aufgetragene Besorgung der in der CACM-VO festgesetzten Ziele vor der Umsetzung des MNA-Vorschlags – wie in Art 21 MNA-Vorschlag vorgesehen – sicherzustellen.

Die NEMOs haben an der Ausarbeitung des vorliegenden MNA-Vorschlags mitgewirkt und ihre Anmerkungen wurden von den ÜNB ausreichend berücksichtigt.

Dem Antrag der ■■■ auf Genehmigung des MNA-Vorschlags ist antragsgemäß stattzugeben.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idGF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten



#### IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt somit **EUR 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 14.9.2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

Beilage./1: Proposal for Multiple NEMO Arrangement (MNA) for the Austrian bidding zone in accordance with Article 45 and Article 57 of Commission Regulation (EI) 2015/1222 of 24 July 2015 establishing a Guideline on Capacity Allocation and Congestion Management

Ergeht als Bescheid an:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an (per E-Mail [office@vuen.at](mailto:office@vuen.at)):

[REDACTED]